

Beratungsunterlage 092/2024

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 22.10.2024 - öffentlich -

Gefertigt am 10.10.2024

von Mockler, Alexandra

Aktenzeichen: 20 - Mo

TOP: 12

Festlegung der Besoldungsgruppe des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Bürgermeister Simon Michler hat am 1. Oktober 2024 sein Amt angetreten (Dienstantrittserklärung). Er ist noch einer Besoldungsgruppe zuzuordnen.

Die Besoldung der Wahlbeamten (Landräte, Bürgermeister und Beigeordnete) richtet sich nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz für Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (LKombesG). Die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen hat „nach sachgerechter Bewertung insbesondere unter Berücksichtigung der **Einwohnerzahl** sowie des **Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes**“ zu erfolgen.

In jeder Gemeindegrößenklasse sind zwei Besoldungsgruppen gelistet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl vom 30. Juni des Vorjahres (§ 3 Abs. 1 LKombesG). Zudem sind nach § 3 Abs. 2 LKombesG bei einer erfüllenden Gemeinde in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Hälfte der Einwohnerzahl der übrigen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden zu berücksichtigen.

Am 30. Juni 2023 hatte Möckmühl		8.586 Einwohner
Jagsthausen	2.196 Einwohner	
Roigheim	1.497 Einwohner	
Widdern	1.829 Einwohner	
Gesamt	5.522 Einwohner	Hälfte: 2.761 Einwohner Summe: 11.347 Einwohner

(Zahlen laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg)

Maßgebende Zahl für das Grundgehalt

Nach § 2 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes werden hauptamtliche Bürgermeister bei einer Einwohnerzahl ab 10.001 bis 15.000 Einwohner den Besoldungsgruppen B2 / B3 zugeordnet.

Der Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes sind aufgrund gesteigener und weiter steigenden Einwohner- und Beschäftigtenzahlen der städtischen Belegschaft nicht unter dem Vorgängerniveau anzusetzen. Die Zuordnung des Amtsvorgängers erfolgte nach Besoldungsgruppe B3.

Nach § 7 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes wird zusätzlich zur Besoldung als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt, die gemäß § 8 Abs. 1 beim Bürgermeister 13,5 v. H. beträgt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage des Landeskommunalbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg die Zuordnung von Bürgermeister Simon Michler nach Besoldungsgruppe B 3 mit einer Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 13,5 v. H. rückwirkend zum 1. Oktober 2024.

